

Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 25. Februar 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch am 25. Oktober 2017 folgende Satzung zur

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 1 der Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 25. Februar 2015 wird geändert und wie folgt abgefasst:

§ 5 - Benutzungsgebühren

Es wird/ werden erhoben:

1. Bestattungsgebühren für Erdgräber

1.1	für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Reihengrab	590,- €
1.2	Samstagszuschlag für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Reihengrab	295,- €
1.3	für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab (Wahlgrab)	690,- €
1.4	Samstagszuschlag für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab (Wahlgrab)	345,- €
1.5	für die Bestattung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	235,- €
1.6	Samstagszuschlag für die Bestattung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	120,- €
1.7	für die Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten	100,- €

§ 2

§ 5 Nr. 2 der Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 25. Februar 2015 wird geändert und wie folgt abgefasst:

§ 5 - Benutzungsgebühren

Es wird/ werden erhoben:

2. Bestattungsgebühren für Urnengräber

2.1	für die Beisetzung von Aschen	155,- €
2.2	Samstagszuschlag für die Beisetzung von Aschen	80,- €
2.3	Samstagszuschlag für die Beisetzung von Aschen ohne Pfarrer und Angehörige	35,- €

§ 3

§ 5 Nr. 4 der Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 25. Februar 2015 wird geändert und wie folgt abgefasst:

§ 5 - Benutzungsgebühren

Es wird/ werden erhoben:

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

4.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	895,- €
4.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes an anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	1.950,- €
4.3	für ein anonymes Urnengrab	180,- €
4.4	für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab	895,- €
4.5	für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	1.950,- €

§ 4

§ 5 Nr. 5 der Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 25. Februar 2015 wird geändert und wie folgt abgefasst:

§ 5 - Benutzungsgebühren

Es wird/ werden erhoben:

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

5.1	für ein Wahlgrab je Einzelfläche	2.250,- €
-----	----------------------------------	-----------

5.1.1	für ein Wahlgrab je Einzelfläche bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	4.915,- €
5.2	für nebeneinanderliegende Einzelgrabflächen (Doppelgrab)	3.825,- €
5.2.1	für nebeneinanderliegende Einzelgrabflächen (Doppelgrab) bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	8.355,- €
5.3	für ein Urnenwahlgrab	1.165,- €
5.3.1	für ein Urnenwahlgrab bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	2.540,- €
5.4	für eine Urnenkammer (Urnennische)	1.570,- €
5.4.1	für eine Urnenkammer (Urnennische) bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	1.570,- €

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nußloch, den 26.10.2017

Rühl, Bürgermeister